

4.

Vorlage,

den Entwurf eines Gesetzes über Änderung des Staatsschuldbuchgesetzes betreffend.

Eingegangen am 15. Februar 1927.

Nr. 103a St. K. I.

Dresden, den 14. Februar 1927.

An

den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Gesetzes über Änderung des Staatsschuldbuchgesetzes mit dem Ersuchen, ihn dem Landtag zur Entschliebung vorzulegen.

Der Ministerpräsident.

Heldt.

Gesetz

über Änderung des Staatsschuldbuchgesetzes.

Vom 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Das Staatsschuldbuchgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1911 (GBl. S. 226) wird wie folgt geändert:

- I. Im § 1 Abs. 1 fallen die Worte: „— mit Ausnahme der verlosbaren —“ weg.
§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Das Staatsschuldbuch wird bei der Staatsschuldenverwaltung geführt.“
- II. § 3 Abs. 5 fällt weg.
- III. In § 8 Abs. 2 ist folgender Schlusssatz anzufügen: „Bei auslosbaren Anleihen kann nur über den eingelieferten Stücken entsprechende Teilbeträge verfügt werden.“
- IV. § 8 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Wird die eingetragene Forderung ganz oder teilweise infolge Umwandlung in Schuldverschreibungen gelöscht, so werden bei verlosbaren Anleihen die eingereichten Schuldverschreibungen, bei nicht verlosbaren Anleihen neu auszufertigende Schuldverschreibungen im Nennwerte des gelöschten Betrags, und zwar von der Anleihe ausgeliefert, zu der die eingetragene Forderung gehörte.“
- V. § 21 erhält folgenden Wortlaut:
„Wird eine Staatsanleihe gekündigt oder werden einzelne Stücke der in Buchforderungen umgewandelten Schuldverschreibungen ausgelöst, so